

INFORMATIONEN ZUR NEUGRÜNDUNG EINES KLEINTRANSPORTGEWERBES

Das Gewerbe für Klein-Transporteure ist ein freies Gewerbe, d.h. dass zur Erlangung eines Gewerbescheins keine besonderen Voraussetzungen oder Befähigungsnachweise über besondere Kenntnisse zu erfüllen sind. Wer die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllt braucht lediglich die Ausübung des Gewerbes bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes anzumelden.

Es dürfen damit Güterbeförderungen mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 kg nicht übersteigt durchgeführt werden.

Mit der Novellierung des Güterbeförderungsgesetzes wurden die Bestimmungen für die Kleintransporteure präzisiert.

So finden für die Kleintransporteure die folgenden Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes Anwendung:

- § 6 Abs. 1) Eintragungsverpflichtung in den Zulassungsschein "zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt"
- § 6 Abs. 2) Mitführungsverpflichtung für den Unternehmer des beglaubigten Auszug aus dem Gewerberegister (Gewerbeschein)
- § 6 Abs. 3) Mitführungsverpflichtung für den Lenker des beglaubigten Auszug aus dem Gewerberegister (Gewerbeschein)
- § 6 Abs. 4) Bestimmungen zu den Mietfahrzeugen (Mietvertrag, inhaltliche Bestimmungen)
- § 7 Abs. 2) Kabotagebestimmungen

Sowie die Bestimmungen der Abschnitte VI bis VIII (Behördenzuständigkeit, Strafbestimmungen, Schluss- und Übergangsbestimmungen)

Mit dieser rechtlichen Klarstellung durch den Gesetzgeber wird eine langjährige Forderung der Interessenvertretung erfüllt. Neben den Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes gelten auch die Bestimmungen des Frachtrechts (CMR) für das Kleintransportgewerbe.

Aufgrund der Präzisierung des Geltungsbereiches im § 1 Güterbeförderungsgesetzes ist eindeutig geregelt, dass für Kleintransporteure keine Konzession notwendig ist.

Allgemein Voraussetzung zur Ausübung eines Gewerbes

- Österreichische Staatsbürgerschaft EU Bürger bzw. entsprechenden Aufenthaltstitel
- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Strafregisterbescheinigung **nur wenn Sie in den letzten 5 Jahren nicht dauernd in Österreich gemeldet waren**, Bescheinigung aus dem Ausland im Original u. beglaubigter Übersetzung - nicht älter als 3 Monate!

Schritte zur Gewerbeanmeldung

Anmeldung im [Gründerservice der Wirtschaftskammer Vorarlberg](#)
(Neugründung/NeuFöG). (T 05522-305-1144)

Erforderliche Unterlagen/Angaben

- Meldezettel (Adresse des Unternehmensstandortes)
- Exakte(r) Gewerbewortlaut(e)
- Datum, ab wann man das Gewerbe ausüben will
- Gültiger Reisepass oder Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heirats- bzw. Scheidungsurkunde (bei Änderung Ihres Familiennamens)
- Titelnachweis, wenn nicht im Reisepass und trotzdem erwünscht

bei Einzelfirma: persönliche Anwesenheit des Einzelunternehmers

bei KEG: Persönliche Anwesenheit eines Vollhafter und die erwähnten Dokumente aller Vollhafter (Komplementäre);

bei OEG: Persönliche Anwesenheit eines Gesellschafter die erwähnten Dokumente aller Gesellschafter Namhaftmachung des gewerberechtl. Geschäftsführers;

bei GmbH: Persönliche Anwesenheit und die erwähnten Dokumente des handelsrechtlichen Geschäftsführers Namhaftmachung des gewerberechtl. Geschäftsführers und die erwähnten Dokumente;

Bei Anmeldung eines Gewerbes für eine Gesellschaft (KEG, OEG od. GmbH) ist ein Firmenbuchauszug erforderlich!

- NeuFöG Bestätigung der Wirtschaftskammer im Falle einer Neugründung bzw. einer Betriebsübernahme durch Neugründer

Trifft die Gratisanmeldung (NeuFöG) nicht zu, können Sie das Gewerbe bei der Bezirkshauptmannschaft anmelden. Die Kosten der Gewerbeanmeldung belaufen sich auf rund €70,-. Für Neugründer entfallen diese Kosten!

[Weitere Informationen zum Neugründungs-Förderungsgesetz \(NeuFöG\)](#)

Zulassung

Zur Ausübung des KT-Gewerbes muss das KFZ "zur gewerbsmäßigen Verwendung" angemeldet/umgemeldet werden. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Anmeldung eine Bestätigung der Wirtschaftskammer für Ihre Zulassungsstelle benötigen. Diese Bestätigung können Sie kostenlos in ihrer Fachgruppengeschäftsstelle anfordern. (T 05522-305-254 oder E verkehr@wkv.at)

MitarbeiterIn / LenkerIn

Die Anmeldung von MitarbeiterInnen (ASVG-Versicherte) hat seit 1.1.2008 ausnahmslos vor Arbeitsantritt bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse zu erfolgen!

Kollektivvertrag

Im Kleintransportgewerbe gibt es einen eigenen Kollektivvertrag, der für ganz Österreich gültig ist.

Sozialversicherung GSVA

Mit der rechtswirksamen Gewerbeanmeldung beginnt auch die Pflichtversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Unter gewissen Voraussetzungen (u.a. Nichtübersteigerung eines Grenzbetrages bei Einkünften und Gewinn) besteht die Möglichkeit um die Befreiung von Pensions- und Krankenversicherung anzusuchen. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Feldkirch (T 05522/76642)

Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer

Mit dem Besitz eines Gewerbescheines ist die gesetzlich festgelegte Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich verbunden. Die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer beginnt ab dem Tag der Gewerbeanmeldung und endet erst mit Löschung der Gewerbeberechtigung. Durch eine Ruhendmeldung endet die Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer nicht, es besteht weiterhin Grundumlagenpflicht, jedoch bei längerer Dauer der Ruhendmeldung in reduziertem Rahmen.

In Vorarlberg beträgt die jährliche Grundumlage für 2015 in der Fachgruppe Kleintransporteure:

Einzelunternehmen jährliche Grundumlage *)	138,10 Euro
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen (GesmbH, AG, Ausl. Rechtsformen) *)	276,20 Euro
Bei Ruhendmeldung, wenn die Berechtigung mindestens 1 Jahr ruht wird die halbe Grundumlage verrechnet *)	69,05 Euro bzw. 138,10 Euro

*) zzgl. jährlicher Indexanpassung

Bei Vorhandensein mehrerer Berechtigungen in verschiedenen Bereichen können auch mehrere Mitgliedschaften in verschiedenen Fachorganisationen entstehen (so kann es zu einer Grundumlagenpflicht in mehreren Fachgruppen kommen)

Durch Ihre Mitgliedschaft haben Sie die Möglichkeit, verschiedenste Serviceleistungen wie Vermittlung von Informationen sowohl rechtlicher als auch branchenspezifischer Art, Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen, Auskünfte über Kollektivverträge und Arbeitsrecht, Neugründerberatungen, Informationen hinsichtlich Events und Preisverleihungen u.v.m. in Anspruch zu nehmen. Auch für die Gewährung von speziellen Förderungen ist oft die Mitgliedschaft Voraussetzung.

Ruhendmeldung / Wiederbetrieb

Gemäß §93 GewO 1994 ist das Ruhen und der Wiederbetrieb der Gewerbeausübung binnen 3 Wochen unbedingt in der Fachgruppengeschäftsstelle zu melden. Die Fachgruppe ist nur Meldestelle und weder berechtigt noch verpflichtet, das Zutreffen Ihrer Angaben zu überprüfen. Es trifft diese auch im Zusammenhang keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die verspätete Meldung verwaltungsstrafrechtliche Folgen nach sich zieht bzw. von anderen Stellen wie z.B. der Finanzbehörde oder der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft das Zutreffen Ihrer Angaben in Zweifel gezogen wird.

Eine Ruhendmeldung ist nur dann möglich, wenn alle im KT-Gewerbe eingesetzten KFZ abgemeldet wurden.

Achtung: Sowohl Ruhendmeldung als auch Wiederbetrieb sind persönlich oder schriftlich zu melden und können nicht telefonisch erfolgen!

Regelung für Ausländer:

- Staatsangehörigkeit eines EU oder EWR Vertragsstaates sowie der Schweizer Eidgenossenschaft werden wie Österreicher behandelt.
- Andere Staatsangehörige müssen über einen gültigen Aufenthaltstitel, der die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit einschließt, verfügen.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihre Fachgruppengeschäftsstelle jederzeit zur Verfügung, gerne können Sie auch einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren.